

An die Vereine im
Niedersächsischer Hockeyverband e.V.

+49 (0) 178 7484381 Mobil
jugend@nhvhockey.de E-Mail
http://www.nhvhockey.de Web

Donnerstag, 18. März 2021

Antrag zur Änderung der Satzung

Liebe Freunde des Hockeysports,

aufgrund des Beschlusses des Verbandsjugendtages 2021, wo eine Änderung der Jugendordnung angenommen wurde, stellen wir diese Änderung zur Angleichen an die NHV Satzung zur Wahl.

Die Änderung betrifft zum einen die Erweiterung des Postens der Vertretung Vorstand Jugend auf zwei Personen. Dies entlastet und verteilt die vielfältigen Aufgaben im Bereich der Jugend auf mehrere Schultern, sodass eine Erfüllung dieser einfacher wird.

Zum anderen fehlt in der bestehen Satzung ein Zusatz, den die Jugendsprecher/innen und den Jugendschiedsrichterreferenten/in betrifft. Diese werden in §26 Verbandsjugendausschuss unter Punkt (2) genannt, allerdings fehlen diese in §25 Zusammensetzung und Aufgaben in Punkt b).

VI. Verbandsjugendtag

§ 25 Zusammensetzung und Aufgaben

(2) Der Verbandsjugendtag entscheidet über:

- a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandsjugendausschusses (VJA),
- b) die Wahl des Vorstandes Jugend, der Vertretung Vorstand Jugend (**hier ist eine Anzahl von bis zu zwei Personen möglich**), die der/des Schulhockey-Referentin/Referenten des NHV **und der zwei Jugendsprecher/innen, sowie der Bestätigung des/der Jugendschiedsrichterreferent/in nach Vorschlag durch den/die Vorsitzenden des SRA.**

§ 26 Verbandsjugendausschuss

(1) Dem VJA gehören der Vorstand Jugend als Vorsitzende/r, die Vertretung/en Vorstand Jugend, der Leistungssportwart, der Vorstand Breitensport und Vereinsentwicklung, die/der Schulhockey-Referent/in, die/der hauptamtliche Landestrainerin/Landestrainer, die/der Staffelleiter/in den Jugendaltersklassen, die/der Jugendschiedsrichterreferent/in und zwei Jugendsprecher/innen an.

(2) Der Vorstand Jugend, die Vertretung/en Vorstand Jugend, die/der Schulhockey-Referent/in und zwei Jugendsprecher/innen werden vom Verbandsjugendtag für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zu Neuwahlen andauert. Der Vorstand Jugend und die/der Schulhockey-Referent/in werden in den Kalenderjahren mit ungerader, die Vertretung/en Vorstand Jugend und die Jugendsprecher/innen werden in den Kalenderjahren mit gerader Endzahl gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig; bei den Jugendsprechern/innen jedoch nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die/der Jugendschiedsrichterreferent/in wird in Jahren mit ungerader Endzahl von der/vom Vorsitzenden des SRA vorgeschlagen und vom Verbandsjugendtag bestätigt. Scheidet der Vorstand Jugend, die Vertretung/en Vorstand Jugend oder die/der Schulhockey-Referent/in vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, wählt der VJA eine/n Nachfolger/in, die/der bis zur Neuwahl durch den nächsten ordentlichen Verbandsjugendtag im Amt bleibt. § 19 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. Scheidet die/der Jugendschiedsrichterwart/in vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, ernennt die/der Vorsitzende des SRA eine/n Nachfolger/in, die/der bis zur Neuwahl durch den nächsten ordentlichen Verbandsjugendtag im Amt bleibt. Scheidet eine/r oder beide Jugendsprecher/innen vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, ernennt der VJA Nachfolger/innen, die bis zur Neuwahl durch den nächsten ordentlichen Verbandsjugendtag im Amt bleiben.

Mit sportlichen Grüßen,



Anke Kühne